

**08.05.2018**
**Drucksache 071/18**

Aufstellung der Vorschlagsliste der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Amtsperiode 2019 bis 2023

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Beschlussstatus</b>	<b>Beratungsstatus</b>
Jugendhilfeausschuss	06.06.2018	Entscheidung	öffentlich

<b>Organisationseinheit</b>	Familie und Jugend		
<b>Berichterstattung</b>	Dezernent Torsten Göpfert		

<b>Budget</b>	51	Familie und Jugend	
<b>Produktgruppe</b>	51.02	Hilfen zur Erziehung	
<b>Produkt</b>	51.02.01	Beratung, ambulante Hilfen, Jugendgerichtshilfe	

<b>Haushaltsjahr</b>	<b>Ertrag/Einzahlung [€]</b>		
	<b>Aufwand/Auszahlung [€]</b>		

### **Beschlussvorschlag**

Die in der Anlage zur Sitzungsvorlage benannten Personen aus Bönen, Fröndenberg und Holzwickede sind dem Amtsgericht Unna gemäß § 35 JGG i. V. m. der Allgemeinverfügung des Justizministers und dem Runderlass des Ministers für Generationen, Familie, Frauen und Integration NRW vom 04.03.2009 in der Fassung vom 22.02.2011, zuletzt geändert durch die Allgemeinverfügung des Justizministers und den Runderlass des Ministers als Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Amtsperiode 2019 bis 2023 vorzuschlagen.

## **Sachbericht**

Gemäß § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG) i. V. m. der Allgemeinverfügung des Justizministers und dem Runderlass des Ministers für Generationen, Familie, Frauen und Integration NRW sowie der Allgemeinverfügung und dem Runderlass des Ministers für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration haben die Jugendhilfeausschüsse die Vorschlagslisten für die Schöffinnen und Schöffen der Jugendgerichte (Jugendschöffinnen und Jugendschöffen) aufzustellen.

Vom Jugendhilfeausschuss des Kreises Unna sind dem Amtsgericht Unna mindestens 18 Personen (doppelte Anzahl von 3 Hauptschöffen/-innen für die Jugendkammern des Landgerichts Dortmund sowie 6 Hauptschöffen/-innen für das Jugendschöffengericht Unna) vorzuschlagen.

Es haben 40 Personen ihr Interesse am Schöffenamts bekundet. Die Namen der Vorgeschlagenen sind der Anlage zu entnehmen.

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erforderlich (§ 35 Abs. 3 JGG).

## **Anlage**

Liste der am Schöffenamts interessierten Personen